

Die Gemeinden Arrach und Lohberg sowie der Markt Lam schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)<sup>1</sup> zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## **Verbandssatzung**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Schulzweckverband Lam
- (2) Er hat seinen Sitz in Lam.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Arrach und Lohberg sowie der Markt Lam.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den Sprengel der Grundschule Lam und den Sprengel der Mittelschule Lam.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Lam umfasst folgende Gebiete:
  - a. Gemeindegebiet Lam
  - b. Gemeindeteile Berghäusl, Christlhof, Impflgut, Lissen, Schrenkenthal, Schwarzau, Silbersbach und Thürnstein der Gemeinde Lohberg
- (3) Der Sprengel der Mittelschule Lam umfasst folgende Gebiete:
  - c. Gemeindegebiet Arrach mit Ausnahme der Gemeindeteile Eckelshof, Großmühle und Kummersdorf;
  - d. Gemeindegebiet Lam
  - e. Gemeindegebiet Lohberg.

### **§ 4**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe in Rechtsnachfolge des Schulverbands Lam die Sachaufwandsträgerschaft für die Grund- und Mittelschule in Lam zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt vollumfänglich alle Rechte und Pflichten des bisherigen Schulverbands Lam (Gesamtrechtsnachfolge).
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe die Sachaufwandsträgerschaft für die Grund- und Mittelschule Lam zu übernehmen.

---

<sup>1</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

## § 5

### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende und
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

## § 6

### Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Verband beteiligten Gemeinden entsandt (Verbandsräte kraft Amtes). <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzu berufen.
- (2) Jeder der sich aus Abs. 1 ergebenden Verbandsräte hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

## § 7

### Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## § 8

### Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des beschließenden Ausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## § 9

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig

- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €, sofern er nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 25% der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, sofern er nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehört.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Zweckverbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - a. als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
  - b. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaussfall in Höhe von 25,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - c. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

## § 10

### Geschäftsgang des Zweckverbandes

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## § 11

### Geschäftsführung des Zweckverbandes

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung des Marktes Lam bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält der Markt Lam eine Entschädigung von 7.500,00 € pro Jahr vom Zweckverband.

## § 12

### Kassengeschäfte des Zweckverbandes

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Markt Lam geführt.

## § 13

### Finanzierung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsgemeinden eine Verbandsumlage. Die Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen.
- (2) Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, kann eine oder mehrere Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Betrags verlangt werden.

**§ 14****Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 15****Bekanntmachungen des Zweckverbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Cham.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen auf die Bekanntmachung in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

**§ 16****Entstehung des Zweckverbandes**

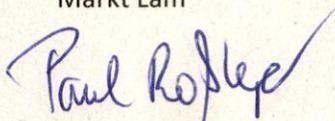
Der Zweckverband entsteht am 01.01.2021. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Arrach, den 26.11.2020  
Gemeinde Arrach



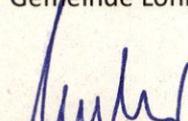
Gerhard Mühlbauer  
1. Bürgermeister

Lam, den 26.11.2020  
Markt Lam



Paul Roßberger  
1. Bürgermeister

Lohberg, den 26.11.2020  
Gemeinde Lohberg



Franz Müller  
1. Bürgermeister